

Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Bades im Turnhallegebäude der Grund- und Teilhauptschule I Lauben

Die Gemeinde Lauben erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen vom 24. November 1980, Az.: II/1R/028-522 Neu., rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Bades im Turnhallegebäude der Grund- und Teilhauptschule I Lauben:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Lauben erhebt Gebühren für die Benützung des Bades im Turnhallegebäude der Grund- und Teilhauptschule I.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Bad und seine Einrichtungen benützt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) nach § 4 Abs. I Ziffer 1 grundsätzlich mit Beginn der Benützung des Bades und seiner Einrichtungen,
 - b) nach § 4 Abs. I Ziffer 2 mit der erstmaligen Benützung des Bades und seiner Einrichtungen,
 - c) nach § 4 Abs. I Ziffer 3 mit der Zuweisung der Badezeiten.
- (2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

I. Eintrittsgebühren

1. Badegebühr für zwei Stunden (einschließlich Aus- und Ankleiden) mit Wechselkabine und Kleideraufbewahrungsschränken:
 - a) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 2,00 DM
 - b) Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 DM
 - c) Kinder vom 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 0,50 DMFür Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Badegebühr für 6 Eintritte durch Lösen einer Dauerkarte, die ab Ausgabedatum drei Monate gültig ist:
 - a) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 9,00 DM
 - b) Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 4,50 DM
 - c) Kinder vom 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 2,00 DM
3. Badegebühr für Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige gesellschaftliche Zusammenschlüsse je angefangene Stunde fest zugewiesener Badezeit: 40,00 DM.

II. Sonstiges

Wertersatz für Garderobeschlüssel 5,00 DM.

§ 5 Gebührenbefreiung

Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6 Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurück-erstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Bad.

§ 7 Sicherung

- (1) Die von der Gemeinde Lauben bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen

- a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und
- b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1980 am
11. Dezember 1980.

Lauben, 11. Dezember 1980
GEMEINDE LAUBEN

Kerber
1. Bürgermeister